



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 101-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.293

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Marti (Bern, SP)
Grosjean (Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.06.2025

RRB-Nr.: 726/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Tibetische Sprache und Kultur müssen im Studienangebot der Universität Bern bleiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei der Universität Bern dafür einzusetzen und mittels Leistungsauftrag oder anderer geeigneter Massnahme darauf hinzuwirken, dass die zentralasiatischen Kulturwissenschaften, insbesondere die Kurse in tibetischer Sprache und Kultur, im Studienangebot der Universität Bern beibehalten und weitergeführt werden.

Begründung:

Die Universität Bern plant, ab Herbst 2025 die zentralasiatischen Kulturwissenschaften mit den Kursen in tibetischer und mongolischer Sprache und Kultur aus dem Studienangebot zu streichen. Dies bedeutet einen erheblichen Verlust für die Forschung und Lehre zu Tibet und zum mongolischen Kulturkreis und gefährdet den Erhalt einer Kultur, die in der Schweiz durch eine der grössten tibetischen Exilgemeinschaften vertreten ist.

Die tibetische Sprache und Kultur sind durch die politische Situation in Tibet stark bedroht. Bern nimmt durch das universitäre Angebot eine wichtige Rolle beim Schutz und bei der Förderung der tibetischen Kultur im Exil ein. Auch war der Studiengang der zentralasiatischen Kulturwissenschaften ein Alleinstellungsmerkmal der Universität Bern, die mit diesem Angebot Masterstudierende und Doktorierende aus aller Welt anzog. Die Neuausrichtung zu religiösen Strömungen der Gegenwart dagegen kann ebenso an den Universitäten Zürich, Basel, Luzern und Lausanne studiert werden – bietet also für den Hochschulstandort Bern keinen Mehrwert.

Die Argumente der Universität Bern, das Interesse an Tibetologie sei zu gering, ist wenig überzeugend. Andere Universitäten weltweit verzeichnen steigendes Interesse an Tibetologie, und

auch in Bern besuchten neben den – tatsächlich wenigen – Studierenden des Studiengangs zentralasiatische Kulturwissenschaften auch solche der Religions- und der Sprachwissenschaften die tibetischen Sprachkurse, so dass diese gut besucht waren. Gegen das Argument, die tibetische Sprache sei schwierig zu erlernen, spricht, dass die Universität Bern 2023 ein neues Nebenfach «Chinesische Sprache und Gesellschaft» eingeführt hat, obwohl die chinesischen Sprachen ebenfalls schwierig zu erlernen sind.

Der Erhalt der Tibetologie an der Universität Bern ist nicht nur ein Beitrag zur wissenschaftlichen Vielfalt, sondern auch ein wichtiges Zeichen der Solidarität mit der tibetischen Gemeinschaft in der Schweiz und ein dringend nötiges Signal gegen das Verdrängen der tibetischen Sprache und Kultur in ihrem Heimatland. Die Abschaffung der Kurse würde de facto das Ende der akademischen Tibetforschung in der Schweiz bedeuten.

Begründung der Dringlichkeit: Zugunsten der Kontinuität des Studienangebots ist ein allfälliger Unterbruch ab Herbst 2025 möglichst kurz zu halten. Nur eine baldige Beratung und Überweisung der Motion gewähren dies.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Insbesondere handelt es sich bei der vorliegenden Motion deshalb um eine Richtlinienmotion, weil gemäss Art. 59 des Universitätsgesetzes (UniG) die Erteilung des Leistungsauftrags in die Kompetenz des Regierungsrats fällt.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Besorgnis bezüglich der Gefährdung der tibetischen Sprache, Kultur und Religion. Den Entscheid der Universität Bern versteht der Regierungsrat jedoch nicht als Geringachtung der tibetischen Kultur. Der Entscheid zur Schliessung des Studiengangs «Zentralasiatische Kulturwissenschaft» wurde durch die Universität, wie diese anlässlich von Medienanfragen bereits kommuniziert hat, nicht auf äusseren Druck, sondern nach gründlicher Abwägung der dafür massgeblichen Elemente gefällt. Eine Neueinschreibung für dieses Studienprogramm ist seit dem Herbstsemester 2023 nicht mehr möglich. Studierende, die ihr Studium mit dieser Spezialisierung begonnen haben, können das Studienprogramm noch beenden. Die in diesem Zusammenhang an der Universität angebotenen Sprachkurse laufen nun aus.

Die Universität Bern ist verpflichtet, ihre Ressourcen verantwortungsvoll im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags sowie gemäss ihr durch den Regierungsrat alle vier Jahre erteilten Leistungsauftrag einzusetzen. Dazu gehört auch, dass die Universität Angebote, die dauerhaft zu gering ausgelastet sind, neu ausrichten, zusammenlegen oder allenfalls auch einstellen muss. Bei Neubesetzungen von Professuren ist sie sodann gehalten zu prüfen, ob das Verhältnis von Betreuungsaufwand und Studierendenzahlen noch angemessen ist.

Der Studiengang «Zentralasiatische Kulturwissenschaft» wies in den letzten zehn Jahren im Masterstudium konstant entweder 0 oder 1 Studierende bzw. Studierenden pro Jahr im Hauptfach aus. Vor diesem Hintergrund verhielt es sich ähnlich mit den für das Studium notwendigen Sprachkursen in Tibetisch und Mongolisch, die über mehrere Semester hinweg nur von sehr wenigen Studierenden (im Durchschnitt 4-5) besucht wurden. Dabei wurden die Kurse teilweise von Studierenden ganz anderer Fachrichtungen besucht, was für diese sicher eine Bereiche-

rung darstellte, aber nicht dem eigentlichen Zweck der Kurse entsprach. Mit derart tiefen Studierendenzahlen wurde die kritische Masse für die Aufrechterhaltung eines eigenständigen Studiengangs mit damit verbundenem Sprachenunterricht dauerhaft nicht mehr erreicht. Anlässlich der Emeritierung der Stelleninhaberin der Professur für Religionswissenschaften mit Schwerpunkt im Bereich Religionshistoriographie der Mongolei und des Tibets musste die Universität daher den Fachbereich Religionswissenschaft einer tiefgreifenden Evaluation unterziehen. Aufgrund der Evaluation, bei welcher auch externe Expertise einbezogen und Studierende befragt wurden, erhielt die Philosophisch-historische Fakultät den Auftrag, den Bereich der Religionswissenschaft neu auszurichten. Die Professur wurde schliesslich mit einer neuen Schwerpunktsetzung auf empirische Religionsforschung, Sozialwissenschaften und Gegenwartsphänomene ausgeschrieben. Auch im Zuge dieser Neuausrichtung wird der Forschungs- und Lehrschwerpunkt zur Ideengeschichte des indo-tibetischen Buddhismus ein wichtiger Pfeiler im Bereich der Religionswissenschaft bleiben. Die Universität erwartet, dass der angepasste Studiengang, welcher den Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse zentralasiatischer Sprachen nicht mehr obligatorisch voraussetzt, gut besucht sein wird.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Regierungsrats zurückhaltend mit Vorschriften an die Universität umzugehen, bestimmte, spezifische Studiengänge oder Fachdisziplinen anzubieten. Gemäss Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität (UniG, BSG 436.11) ist der Regierungsrat für die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten zuständig, während die Universität gemäss Art. 33 Abs. 3 des UniG die weitere Organisation im Universitätsstatut und in den Reglementen regelt. Gemäss Art. 59 Abs. 2b bestimmt der Leistungsauftrag des Regierungsrats zudem den «Umfang des Lehrangebots». Im aktuell gültigen Leistungsauftrag lautet die Vorgabe, in den Fachbereichen Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, Historische und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Recht, Exakte und Naturwissenschaften und Medizin sowie im interdisziplinären Fachbereich pro vertretenes Fach mindestens einen Bachelor- oder Masterstudiengang anzubieten. Die Festlegung, welche spezifischen Studiengänge sinnvollerweise anzubieten, neu auszurichten oder auch aufzuheben sind, befindet sich eindeutig im Autonomiebereich der Universität. Mit der Evaluation und Neuausrichtung eines sehr wenig beanspruchten Studienangebots hat die Universität im Rahmen ihrer Autonomie die Vorgabe umgesetzt, ihre öffentlich finanzierten Ressourcen möglichst wirkungsvoll einzusetzen.

Gänzlich ausserhalb des Zwecks des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Universität würde es liegen, dieser darin Vorgaben über das Angebot einzelner Sprachkurse zu machen, die nicht im Rahmen von angebotenen Studiengängen notwendig sind. Der Regierungsrat kann vor dem Hintergrund der seit langer Zeit in der Schweiz tief verwurzelten tibetanischen Exilgemeinschaft das Anliegen gut verstehen, dass Interessierten gute Kursangebote für die Tibetische Sprache angeboten werden sollten. Dabei handelt es sich aber letztlich um eine Weiterbildungsdienstleistung, welche nicht zum Auftrag einer Universität gehört und für welche nach einer anderen Trägerschaft gesucht werden müsste.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat